

## VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Aktenzeichen WR II 4 – 3031/002; hier: Bioabfallverordnung)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Bioabfallverordnung Stellung nehmen zu können, wovon wir nachstehend gerne Gebrauch machen. Hierbei unterstützen wir inhaltlich die Stellungnahme des „Verbunds kompostierbare Produkte e.V.“ **Wichtig ist uns hierbei insbesondere ein „Level Playing Field“ hinsichtlich der relevanten Werkstoffe.**

Wir bitten daher darum, im weiteren Verfahren insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

### Zu § 2 a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung:

Im neuen § 2 a Absatz 2 werden Höchstwerte für Fremdstoffe beim Input definiert. Nach unserem Verständnis sind damit in Anhang 1 der Verordnung gelistete Stoffe nicht gemeint. Zur Klarstellung sollte daher die entsprechende Formulierung, z. B. wie folgt, ergänzt werden:

*„(2) Der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe **(mit Ausnahme geeigneter Sammelhilfen entsprechend Anhang 1, Nr. 1, ASN 20 03 01)** mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern darf zusammen einen Höchstwert von 0,5 vom Hundert, ...“*

### Zu Anhang 1, Nr. 1, ASN 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle:

Mit der Neufassung der Tabellenzeile „Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01)“ wird Klarheit bezüglich der zugelassenen Sammelhilfen für die getrennte Bioabfallsammlung geschaffen. Es werden konkrete Anforderungen formuliert, die insbesondere dem Schutzziel „Vermeidung des Eintrags von Fremd- und Schadstoffen“ dienen.

Die Formulierung ist hier aus unserer Sicht bezüglich beschichteter Papiertüten nicht eindeutig, da die Formulierung so verstanden werden kann, dass sich die Anforderung der Zertifizierung nur auf die ggf. eingesetzte Beschichtung aus biologisch abbaubarem Kunststoff bezieht.

Die Zertifizierung entsprechend der DIN EN 13432 bezieht sich jedoch immer auf das komplette Produkt, d.h. die Papiertüte *inklusive* der Beschichtung, und sie muss sich darauf beziehen, da nur so der vollständige Abbau und die Einhaltung der definierten Schadstoffgrenzen durch das gesamte Produkt sichergestellt werden kann (so werden abbauverzögernde Effekte durch Wechselwirkungen der Materialien untereinander mitberücksichtigt). Eine Zertifizierung ausschließlich der Beschichtung ist daher in diesem Fall technisch nicht möglich und bezüglich des gewünschten Schutzziels nicht ausreichend.

Für eine Klarstellung könnte der komplette Passus z. B. wie folgt gefasst werden: *„Die Zugabe von Papiertüten, auch mit einer Beschichtung aus Wachs ~~und~~ **oder** aus biologisch abbaubarem Kunststoff, für die getrennte Bioabfallsammlung ist zulässig. Eine Wachsbeschichtung von Papier-Sammeltüten darf nur aus natürlichen Wachsen bestehen. Eine Beschichtung von Papier-Sammeltüten mit **natürlichen Wachsen oder mit biologisch abbaubaren Kunststoffen** ist zulässig, wenn ~~diese~~ **die Sammeltüte mit Beschichtung** nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder nach DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03) zertifiziert ~~sind~~ **ist.**“*

Auch bei wachsbeschichteten Papiertüten sollte eine Zertifizierung entsprechend EN 13432 erfolgen, da hierdurch die Prüfung auf Schadstoffe wie u.a. die Elemente Zn, Cu, Ni, Cd, Pb, Hg, Cr, Mo, Se, As und Fluor gewährleistet wird, damit die Erreichung des erwähnten Schutzziels unterstützt wird.

Der nachfolgende Satz *„Darüber hinaus...“* kann entfallen, damit würde dann auch die oben erwähnte Unklarheit beseitigt.

## Zu Anhang 5

Bei der Entwicklung des neuen „Anhangs 5“ zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Bioabfallbeuteln für die getrennte Bioabfallsammlung bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

**Ansprechpartner:**

-  
-  
Wissenschaft, Technik und Umwelt  
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr  
Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche über 186 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.*

*Webseite: [www.vci.de](http://www.vci.de); Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)*